Integrated Reporting Framework (IReF): FAQs

– Version vom 16.11.2026 –

In dieser Datei werden einige häufig gestellte Fragen rund um das Thema IReF beantwortet. Dabei liegt der Fokus dieser FAQs vor allem auf den Informationen zu den nationalen Besonderheiten bei der Umsetzung von IReF. Für allgemeine Infos zu IReF schauen Sie bitte ebenfalls auf die Homepage der EZB.
Beachten Sie bitte, dass die Datei regelmäßig aktualisiert wird.

1 Zeitplan und Kommunikation

F 1.1	Gibt es einen neuen Zeitplan zur Implementierung des IReF?
A	Am 23. April 2026 beschloss der EZB-Rat, das Integrated Reporting Framework (IReF) sowie die Analytics- und Datenprojekte von der Untersuchungsphase, die Mitte 2023 begonnen hatte, in die Umsetzungsphase zu verlagern und traf die notwendigen Entscheidungen für Folgearbeiten durch die zuständigen Eurosystem/ ESZB-Ausschüsse. Der **nachfolgende Zeitplan** steht unter dem Vorbehalt der Verabschiedung der IReF Verordnung, deren endgültige Ausgestaltung vom Ergebnis der öffentlichen Konsultation abhängt: - **Zweite Jahreshälfte 2027**: Durchführung einer öffentlichen Konsultation zum Entwurf der IReF Verordnung. - **Ab April 2030**: Start einer einjährigen Pilotphase, mit der sichergestellt werden soll, dass die Berichtspflichtigen ab Beginn der Parallelphase technisch und organisatorisch vollständig auf die IReF-Meldungen vorbereitet sind. - **Ab April 2031**: Offizieller Start der IReF Berichterstattung mit einer dreimonatigen Parallelphase für Kreditdatenstatistik (AnaCredit) und Statistik über Wertpapierbestände nach Sektoren (SHSS) und eine zwölfmonatige Parallelphase für monatliche Bilanzstatistik und Auslandsstatus (BSI) und MFI-Zinsstatistik (MIR), in der die bisherigen Meldungen neben den neuen IReF Meldungen weitergeführt werden. Die Parallelphase endet für alle Mitgliedsstaaten des Euroraums einheitlich. Die EZB plant zudem, im Laufe des Jahres 2027 einen detaillierten Implementierungsplan zu veröffentlichen. Dieser soll insbesondere darstellen, wie sich nationale Melderahmen durch IReF weiterentwickeln und wie verbleibende nationale Anforderungen im Rahmen einer IReF Extended Technical Layer (ExTL) konsistent mit den IReF-Anforderungen modelliert werden können.

F 1.2	Welche Entscheidung hat die EZB zur Cloud-Strategie getroffen?
A	Die EZB hat entschieden, IReF auf einer europäischen Cloud-Lösung zu betreiben. Dadurch sollen die Daten innerhalb von Europa verarbeitet und gespeichert werden. Die Lösung wird hohe Anforderungen an Datenschutz und IT-Sicherheit erfüllen und dazu beitragen, dass Europa bei wichtigen digitalen Infrastrukturen unabhängiger wird.

F 1.3	Wann startet die Konsultation der IReF-Verordnung? Wird das LDM zeitgleich mit dem Entwurf der IReF-Verordnung verteilt?
A	Der Entwurf der IReF-Verordnung soll in der **zweiten Hälfte des Jahres 2027** öffentlich konsultiert werden. Meldepflichtige Institute und die Öffentlichkeit können Kommentare und Rückmeldungen zum Verordnungsentwurf einreichen. Das Ergebnis der Konsultation bestimmt den endgültigen Zeitplan. Derzeit wird die Verabschiedung der IReF-Verordnung im Jahr **2028** erwartet. Das vorläufige logische Datenmodell (LDM) soll vor der öffentlichen Konsultation veröffentlicht werden und als Grundlage für Testaktivitäten sowie für die Einbindung in BIRD dienen. Aktualisierte Fassungen sollen im Verlauf der Arbeiten, u. a. nach Ergebnissen der Tests folgen.

F 1.4	Plant die EZB zusätzliche IReF-Workshops?
A	Die EZB wird im Laufe des Jahres **2027 und darüber hinaus** zusätzliche Workshops veranstalten, um Meldepflichtige frühzeitig über Anforderungen, Umsetzung und relevante Prozesse zu informieren. Der Fokus liegt auf den folgenden Themen: - Weiterentwicklung der IReF-Meldeanforderungen vor und nach der öffentlichen Konsultation - Zeitplan und praktische Aspekte der Implementierung - Allgemeine technische Anforderungen - Datenqualitätsmanagement und Rückmeldungen zur Datenqualität an Meldepflichtige - Prozesse rund um Referenzdaten zu Gegenparteien („Party Reference Data“) Die Workshops sollen den offenen Austausch zwischen EZB, nationalen Zentralbanken, Meldepflichtigen und weiteren Marktteilnehmern unterstützen.

2 Meldeerleichterungen

F 2.1	Wie werden die konkreten Erleichterungen der Meldepflichten für kleine Institute aussehen?
A	Kleine „Observed Agents“ können von einer vierteljährlichen statt monatlichen Meldefrequenz profitieren. Voraussetzung ist, dass diese „Observed Agents“ in ihrem Sitzland zur Gruppe der kleinsten Einheiten gehören, die **alle folgenden Kriterien kumulativ erfüllt**: - Der Nominalbetrag der erfassten Kredite überschreitet nicht 2 % des nationalen Gesamtnominalbetrags. - Der Marktwert der eigenen Wertpapierbestände überschreitet nicht 5 % des nationalen Gesamtmarktwerts. - Der Marktwert der verwahrten Wertpapierbestände überschreitet nicht 5 % des nationalen Gesamtmarktwerts.

F 2.2	Gibt es abgestufte Meldeanforderungen für bestimmte Institutsgruppen?
A	Ja. Die IReF-Verordnung umfasst drei Meldeschemata. **Schema 1 – Kreditinstitute ohne Credit Unions (Hinweis: Kreditinstitute des Genossenschaftssektors in Deutschland sind keine Credit Unions)** - BSI-, MIR- und SHSS-Anforderungen, AnaCredit-Anforderungen - direkte Identifizierung der Gegenparteien (mit Ausnahme von Haushalten) über den RIAD-Code (Ausnahmen sollen klar definiert werden) - FINREP-Solo-Alignment **Schema 2 – sonstige Einlagenkreditinstitute ohne E-Geld-Institute** - BSI-, MIR- und SHSS-Anforderungen - Bei Krediten keine verpflichtende direkte Identifizierung von Gegenparteien **Schema 3 – Credit Unions und E-Geld-Institute** - aggregierte Meldung für alle Positionen und quartalsweise Meldung

F 2.3	Gibt es Meldeerleichterungen für Zweigniederlassungen außerhalb des Euroraums? Müssen für diese Institute weniger Attribute gemeldet werden?
A	Meldungen zu Zweigniederlassungen außerhalb des Euroraums sind **erst ab Stufe 2 und nur mit einer vierteljährlichen Meldefrequenz verpflichtend**. Die nationalen Zentralbanken können jedoch bereits in Stufe 1 Daten zu diesen Zweigniederlassungen erheben.

3 Meldeanforderungen

F 3.1	Welche bisherigen Statistikmeldungen werden durch IReF ersetzt (ganz oder teilweise)?
A	IReF führt die Anforderungen aus vier bestehenden Bereichen in einem gemeinsamen Rahmen zusammen: • Monatliche Bilanzstatistik und Auslandsstatus (**BSI**), • MFI-Zinsstatistik (**MIR**), • Statistik über Wertpapierbestände nach Sektoren (**SHSS**), • Kreditdatenstatistik (**AnaCredit**). Die Statistik über Wertpapierbestände von Konzernen (**SHSG**) gehört nicht zum IReF-Umfang. Einstellungsmöglichkeiten weiterer bestehender nationaler Statistik-Erhebungen werden von uns parallel geprüft und hängen v.a. von den endgültigen inhaltlichen und methodischen Überschneidungen mit IReF ab.

F 3.2	Wird das IReF-Meldeschema im Lichte des cCBAs aktualisiert?
A	Die Ergebnisse des CBAs und cCBAs werden sowohl beim IReF-Meldeschema als auch bei der Verordnung berücksichtigt. Themen, die unter Berücksichtigung aller Interessengruppen sowie zusätzlicher qualitativer Rückmeldungen aus dem Bankensektor und nach Abwägung von Kosten und Nutzen keine Unterstützung erhalten haben, werden nicht in die IReF-Verordnung aufgenommen. Konkret nicht in IReF aufgenommen wurden insbesondere: - eine Contract-Level-Tabelle für mehrkomponentige Fazilitäten, - eine Event-Tabelle für Zahlungsströme und Einzelereignisse, - eigenständige Meldungen empfangener außerbilanzieller Positionen, - weitere Detailstufen zum Kreditzweck, - die Aufspaltung des Nominalbetrags in zugrunde liegende Komponenten sowie Flow-Daten für Kredite an juristische Personen.

F 3.3	Welcher Rechnungslegungsstandard ist für das IReF-Meldewesen maßgeblich?
A	Im IReF-Meldewesen wendet der Reporting Agent den für ihn geltenden Rechnungslegungsstandard für sich und alle seine Observed Agents an. Verlangt die zuständige Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 24 Absatz 2 CRR die Anwendung des internationalen Rechnungslegungsstandard **IFRS**, ist dieser Standard auch für die IReF-Meldung zu verwenden. Das LDM unterstützt sowohl IFRS als auch nationale Rechnungslegungsstandards (nGAAP). Dies erfolgt teils über rechnungslegungsspezifische Attribute (z. B. Wertminderungsstatus unter IFRS bzw. allgemeine Risikovorsorge unter nGAAP) und teils über allgemein gefasste Attribute, die beide Rechnungslegungsstandards abdecken.

F 3.4	Müssen dieselben Daten künftig mehrfach gemeldet werden?
A	Das soll möglichst vermieden werden. Ein zentraler Grundgedanke von IReF ist die **Wiederverwendung von Daten**. Beispielsweise sollen Informationen zu Krediten, Sicherheiten, Gegenparteien und Wertpapieren möglichst nur einmal geliefert werden. Daraus werden dann verschiedene statistische Anforderungen abgeleitet. Dies soll durch das einheitliche LDM unterstützt werden, das Tabellen, Schlüssel, Attribute, zulässige Werte und Beziehungen zwischen Datensätzen festlegt. Für verschiedene Meldeszenarien werden darauf aufbauende Implementierungsmodelle vorgesehen.

F 3.5	Was bedeutet granulare und aggregierte Meldung?
A	IReF kombiniert granulare Einzelgeschäftsdaten mit aggregierten Meldungen. Eine granulare Meldung bedeutet eine positionsbezogene („item-by-item“) Datenlieferung, etwa für Kredite, Wertpapiere, Sicherheiten, Verbriefungen und Kreditübertragungen. Bei einer **aggregierten Meldung** werden mehrere Positionen anhand vorgegebener Merkmale zusammengefasst. Für jede relevante Aggregationsaufschlüsselung ist ein eigener Datensatz mit einer technischen Kennung anzulegen. Dies gilt beispielsweise auch für aggregiert gemeldete Kredite und Parteien. Die technischen Kennungen müssen nicht über verschiedene Meldezeiträume hinweg unverändert bleiben. Für bestimmte Positionen sieht IReF eine aggregierte Meldung vor, insbesondere für nichtfinanzielle Vermögenswerte, Kapital und Rücklagen sowie verbleibende Vermögenswerte und übrige Verbindlichkeiten. Die Tabelle für diese sonstigen Positionen ist ausschließlich für aggregierte Meldungen vorgesehen. Bei aggregiert gemeldeten Krediten werden Sicherheiten nicht über die eigenständigen Sicherheiten-Tabellen gemeldet. Dafür erforderliche Angaben werden in eingeschränktem Umfang unmittelbar in der Kredittabelle erfasst. Bei Einlagen und Derivaten sind grundsätzlich aggregierte Meldungen vorgesehen. Konzerninterne Einlagen und Derivate werden jedoch jeweils einzeln gemeldet. Wertpapiere werden grundsätzlich wertpapierbezogen gemeldet; für Credit-Unions und E-Geld-Institute ist eine aggregierte Wertpapiermeldung vorgesehen.

F 3.6	Gibt es Meldeschwellen für bestimmte Meldepositionen?
A	Für Kreditinstitute gilt bei Krediten und außerbilanziellen Positionen gegenüber dem Nicht-Haushaltssektor grundsätzlich ein Schwellenwert von **25.000 EUR** je Gegenpartei: - **ab 25.000 EUR:** detailliertere/granulare Meldung, direkte Identifikation von Schuldnern und Sicherheitengebern; - **unter 25.000 EUR:** reduzierte Anforderungen, grundsätzlich ohne verpflichtende direkte Identifikation Der Betrag von 25.000 EUR wird als Summe der Nominalbeträge aller Kredite und außerbilanziellen Kreditpositionen eines Observed Agent gegenüber einer einzelnen Partei ermittelt. **WICHTIG:** Die Schwelle entscheidet **nicht darüber, ob ein Kredit überhaupt gemeldet wird**. Unterhalb der Schwelle bleibt die vollständige Meldung zusätzlicher Attribute freiwillig; verpflichtend ist nur ein eingeschränktes Attributset.

F 3.7	Welche Einreichungsfristen gibt es im IReF?
A	IReF sieht drei harmonisierte Meldefristen vor: - **erste monatliche Meldung:** bis zum 10. Arbeitstag nach dem Stichtag (**T+10 Arbeitstage**); - **zweite monatliche Meldung:** bis 42 Kalendertage nach dem Stichtag (**T+42 Kalendertage**); - **vierteljährliche Meldung:** ebenfalls bis 42 Kalendertage nach dem Stichtag (**T+42 Kalendertage**). Die erste monatliche Meldung enthält insbesondere Daten für Bilanz-, Zins- und Wertpapierstatistiken. Die zweite monatliche Meldung ergänzt weitere monatliche Merkmale. Vierteljährlich werden vor allem rechnungslegungsbezogene Informationen gemeldet. Die Fristen gelten in allen Ländern einheitlich.

F 3.8	Warum gibt es zwei monatliche Meldungen?
A	Die erste monatliche Meldung bis T+10 Arbeitstage enthält die besonders zeitnah benötigten Informationen, insbesondere für: - BSI - MIR - SHSS

	Weitere monatliche Merkmale können anschließend mit der zweiten monatlichen Meldung bis T+42 Kalendertage eingereicht werden. Dadurch soll eine schnelle Bereitstellung wichtiger Daten mit einem angemessenen Zeitrahmen für zusätzliche Detailinformationen verbunden werden.

4 Meldeeinreichung / Datenqualitätsmanagement

F 4.1	Was sind „Reporting Agents“ und „Observed Agents“?
A	Ein **Reporting Agent** ist die Einheit, die für die IReF-Meldung verantwortlich ist und die Daten für alle seine Observed Agents einreicht. Ein **Observed Agent** ist die Einheit, deren Geschäftstätigkeit in den Daten dargestellt wird. Grundsätzlich gilt: - Die Hauptniederlassung und alle Zweigniederlassungen im selben Land werden gemeinsam als **ein Observed Agent** betrachtet. - Zweigniederlassungen in anderen Ländern werden jeweils als eigene Observed Agents betrachtet. Mehrere Zweigniederlassungen im selben Land werden dabei in einer gemeinsamen Meldung zusammengefasst. So kann IReF die Tätigkeiten eines Instituts und seiner Zweigniederlassungen nach Ländern getrennt abbilden.

F 4.2	Was bedeuten „Home-Approach“ und „Host-Approach“?
A	Der **Home-Approach** gilt für IReF-meldepflichtige Institute mit Hauptniederlassung im Euroraum. Die Hauptniederlassung gilt als Reporting Agent und ist damit für die IReF-Meldung verantwortlich. Sie meldet Daten über: - ihre eigene Tätigkeit und die Tätigkeit ihrer Zweigniederlassungen im selben Land sowie - die Tätigkeit ihrer Zweigniederlassungen in anderen Ländern. Der **Host-Approach** gilt für Zweigniederlassungen im Euroraum, wenn die Hauptniederlassung des Instituts außerhalb des Euroraums liegt. In diesem Fall übernimmt die Zweigniederlassung im Euroraum als eigenständiger Reporting Agent die Verantwortung für die IReF-Meldung über ihre eigenen Aktivitäten.

F 4.3	Wie wird die Datenqualität sichergestellt?
A	IReF wird hohe Anforderungen an die Datenqualität stellen. Datenqualitätsprüfungen sollen möglichst bereits bei der Einreichung greifen. Wenn bestimmte Prüfungen nicht bestanden werden, kann eine Datenlieferung bereits beim Eingang zurückgewiesen werden. Deshalb sollten Banken die Zeit vor dem verpflichtenden IReF-Start nutzen, um bestehende Datenqualitätsprobleme frühzeitig zu erkennen und zu beheben. Weitere Informationen zu Datenqualitätsprozessen, inklusive der Rückmeldungen zur Datenqualität werden in künftigen Workshops folgen. Die EZB prüft, Informationen zu Validierungsregeln und Transformationsregeln vorab bereitzustellen. Das konkrete Veröffentlichungsformat wird noch festgelegt.

F 4.4	Was ist mit „Data Quality-Frontloading“ gemeint?
A	Als „Frontloading“ werden vorbereitende Maßnahmen vor dem IReF-Start bezeichnet. Sie sollen helfen, strukturelle Datenqualitätsprobleme in bestehenden Meldungen rechtzeitig zu beheben. Das Ziel ist ein möglichst reibungsloser Übergang auf die IReF-Meldung und eine gute Datenqualität bereits zu Beginn der verpflichtenden Berichterstattung.

F 4.5	Was passiert, wenn fehlerhafte IReF-Daten gemeldet werden?
A	Bei technischen Fehlern oder Datenqualitätsproblemen werden die meldepflichtigen Institute Rückmeldungen erhalten und sind damit aufgefordert, die Daten zu korrigieren. Bei Revisionen ist für den betroffenen Datensatz jeweils eine vollständige Einreichung vorzunehmen; es handelt sich daher nicht um reine Delta- oder Teilkorrekturen. Der detaillierte Prozess für Korrekturen befindet sich noch in Entwicklung.

F 4.6	Welche Revisionszeiträume sind im IReF vorgesehen?
A	Grundsätzlich müssen Korrekturen für die vergangenen **zwölf Monate** vorgenommen werden. Dies dient insbesondere der Sicherung der Qualität jährlicher Veränderungsraten. Für Referenzperioden, die mehr als zwölf und bis zu 36 Monate zurückliegen, sind Revisionen nur bei wesentlichen Datenqualitätsmängeln vorgesehen.

F 4.7	Wie wird die Kontinuität zwischen AnaCredit und IReF sichergestellt?
A	**Übernahme der AnaCredit-Anforderungen:** IReF bündelt die Anforderungen aus AnaCredit. Kredite, die bisher unter AnaCredit gemeldet werden, werden daher künftig auch im Rahmen von IReF gemeldet. **Technische Kontinuität:** Die Meldepflichtigen verknüpfen die Kreditkennungen in IReF mit den bisherigen AnaCredit-Kreditkennungen. Dadurch bleibt die Nachverfolgbarkeit der Kredite gewährleistet. **Inhaltliche Kontinuität und Datenqualität:** Durch vorbereitende Maßnahmen („Frontloading“) sollen strukturelle Datenqualitätsprobleme aus AnaCredit bereits vor der Einführung von IReF behoben werden. Dies soll einen reibungslosen Übergang sicherstellen. **Parallele Meldungen:** Während der Umstellung ist eine parallele Berichterstattung von IReF-Anforderungen und den nationalen Melderahmen vorgesehen, über die AnaCredit derzeit umgesetzt wird.

F 4.8	Wie stellt IReF sicher, dass Änderungen von Kennungen keine Auswirkungen auf die eindeutige Zuordnung und Nachverfolgbarkeit von Krediten haben?
A	Zusätzlich zur Verknüpfung bisheriger Kreditkennungen sieht das LDM eine Tabelle „Change of identifier“ vor. Diese dient dazu, bei Änderungen von Kennungen – beispielsweise infolge einer IT-Systemumstellung – die bisher verwendete Kennung auf die neue Kennung abzubilden.

5 FinRep Solo Alignment

F 5.1	Werden die aufsichtlichen und abwicklungsbezogenen Meldeanforderungen in IReF integriert?
A	Der Ausschuss für Statistik des ESZB (Statistics Committee (STC)) unterstützt die langfristige Integration des Bankenmeldewesens im Bereich der Statistik, Aufsicht und Abwicklung. Dieses Ziel lässt sich nach Überzeugung des STC allerdings nicht in einem „Big Bang“, sondern nur durch eine Weiterentwicklung bestehender Praxis erreichen. Eine vollständige Integration kann nicht allein durch die EZB erfolgen. Sie erfordert die Zusammenarbeit mehrerer europäischer Behörden und Institutionen. Wir sehen das statistische IReF als ersten Schritt in diesem Prozess. Durch die Ausrichtung an FINREP Solo schafft IReF bereits eine technische und

	konzeptionelle Grundlage für eine spätere stärkere Integration statistischer und aufsichtlicher Meldeanforderungen. Ob einzelne FINREP-Solo-Meldungen künftig durch IReF-Daten ersetzt werden können, hängt jedoch von der Bewertung der Datenqualität und der Nutzbarkeit der IReF-Daten durch die zuständigen Aufsichtsbehörden ab. Eine wichtige Grundlage für diesen schrittweisen Integrationsansatz ist die langjährige Erfahrung des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) mit der Erhebung, Qualitätssicherung und Bereitstellung granularer und aggregierter Daten im paneuropäischen Netzwerk. Die Bundesbank unterstützt den Prozess der Datenintegration durch aktive Mitgestaltung im STC und dem neuen Joint Bank Reporting Committee (JBRC). Das JBRC bindet die Banken über eine Reporting Contact Group (RCG) eng ein und hat eine Expertengruppe für semantische Integration (EG SINT) eingerichtet mit dem Auftrag, die europäischen Aufsichts- und Abwicklungsanforderungen semantisch mit den statistischen Meldeanforderungen des ESZB zu harmonisieren. Unter dem nachfolgenden Link auf der EZB-Homepage ist ein erster Satz von Empfehlungen auf Basis der Offenlegungspflichten zu Umwelt, Sozialem und Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance, ESG) gemäß Säule 3 verfügbar, die auch für die Entwicklung der ESG-Berichtsanforderungen relevant sein werden: JBRC recommendations on the semantic integration of ESG Pillar 3 disclosures

F 5.2	Müssen IReF-Meldungen auf Solo- und auf konsolidierter Ebene abgegeben werden?
A	IReF-Meldungen erfolgen ausschließlich auf Solo-Basis. Die Konsolidierung für die Aufsichtsberichterstattung wird weiterhin von den Banken durchgeführt. Das IReF-Datenmodell ist aber unabhängig von der Konsolidierungsebene der zugrunde liegenden Daten und kann von den Banken für die Erstellung konsolidierter Meldungen verwendet werden, sofern die Eingangsdaten konsolidiert sind.

F 5.3	Wird FINREP abgeschafft?
A	Eine vollständige Einstellung von FINREP ist nicht automatisch vorgesehen. Wenn FINREP-Solo-Templates aus IReF-Daten abgeleitet werden können und die IReF-Daten die erforderliche Qualität erreichen, könnte künftig geprüft werden, ob einzelne separate FINREP-Solo-Meldungen entfallen können. Eine solche Entscheidung würde einen formalen Abstimmungs- und Entscheidungsprozess mit dem **Single Supervisory Mechanism (SSM)**, der **Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA)** und der Europäischen Kommission erfordern.

F 5.4	Wie hoch ist der Abdeckungsgrad von FINREP-Solo-Templates durch IReF-Daten?
A	**FINREP Solo Simplified:** IReF-Daten können **40 von 60 Templates** abdecken. Das entspricht etwa **80 % der 8.891 Datenpunkte**. **FINREP Solo Full:** IReF-Daten können ebenfalls **40 von 121 Templates** abdecken. Das entspricht etwa **53 % der 13.394 Datenpunkte** IReF konzentriert sich vor allem auf **Bestände und Transaktionen** von bilanzwirksamen und außerbilanziellen Positionen. FINREP-Templates zu **Erfolgsgrößen bzw. GuV-Informationen** (z. B. Gewinn- und Verlustrechnung) können daher nicht durch IReF-Daten abgedeckt werden.

6 Pilotphase, Parallelphase und stufenweise Ausweitung der IReF-Meldepflichten

F 6.1	Wird es vor dem offiziellen IReF-Start eine Pilotphase geben und ist die Teilnahme an der Pilotphase verpflichtend? Welche Daten müssen gemeldet werden?
A	Vor dem offiziellen IReF-Berichtsstart ist eine einjährige **Pilotphase** geplant. Diese **Pilotphase startet im April 2030 und endet am 31.03.2031**. Sie bietet eine gute Möglichkeit, die erforderlichen Systeme, Datenverbindungen und Arbeitsabläufe unter realistischen Bedingungen zu testen und mögliche Probleme frühzeitig zu erkennen und zu beheben. Die Pilotphase soll sicherstellen, dass die Berichtspflichtigen ab Beginn der Parallelphase technisch und organisatorisch vollständig auf die IReF-Meldungen vorbereitet sind. In der Pilotphase ist es möglich, Echtdaten oder synthetische Daten zu melden. Die Teilnahme an der Pilotphase ist **grundsätzlich freiwillig** und es wird keine Sanktionen in der Pilotphase geben. Die in der Pilotphase eingereichten Testdaten werden nicht für die Parallelphase verwendet. Im Hinblick auf eine gute Vorbereitung wird allen meldepflichtigen Instituten die Teilnahme an der Pilotphase empfohlen. Trotz der o.g. Freiwilligkeit zur Einreichung von Testmeldungen während der Pilotphase besteht für bestimmte Daten zu Gegenparteien hingen eine Lieferverpflichtung. Dies dient der Vorbereitung der IReF-Umsetzung. Einzelheiten dazu,

	welche Daten betroffen sind, zu welchem Zweck sie verwendet werden und wie die Übermittlung erfolgt, werden von der EZB noch näher festgelegt.

F 6.2	Wie lange wird die Parallelphase für die existierenden Meldungen und IReF sein? Wird die Dauer der Parallelphase bereits in der Verordnung definiert? Welche Regeln gelten für das Verfahren wegen Nichteinhaltung (Non-Compliance-Verfahren) während der Parallelphase?
A	Der offizielle IReF-Berichtsstart und damit auch der Start der Parallelphase ist für **April 2031** geplant. Für **AnaCredit und SHSS ist eine dreimonatige** (April 2031 bis Juni 2031) und **für BSI und MIR eine zwölfmonatige Parallelphase** (April 2031 bis März 2032) vorgesehen. Die Parallelphase endet in allen Mitgliedsstaaten einheitlich. Um die Einhaltung der Meldeanforderungen nach der IReF-Verordnung sicherzustellen, können die EZB und die zuständige nationale Zentralbank bei Verstößen ein Verfahren wegen Nichteinhaltung einleiten und Sanktionen verhängen. Eine Schon- oder Übergangsfrist ist nicht vorgesehen.

F 6.3	Wie gestaltet sich die stufenweise Einführung der IReF-Meldeanforderungen?
A	Die IReF-Meldeanforderungen werden schrittweise eingeführt. Dies soll den Meldepflichtigen einen planbaren Übergang ermöglichen und die weitere Angleichung statistischer und aufsichtlicher Anforderungen unterstützen. **Stufe 1: ab 1. April 2031** - Einführung der Anforderungen aus BSI, MIR, AnaCredit und SHSS - Erste prioritäre Angleichung an FINREP Solo. - Neue Angaben unter anderem zu Klimawandel und Gewerbeimmobilien. - Aggregierte Meldung von Krediten an privaten Haushalten (Die nationalen Zentralbanken können jedoch bereits ab Stufe 1 eine granulare Meldung von Krediten an privaten Haushalten vorsehen). - Für bestimmte Zweigniederlassungen außerhalb des Euroraums besteht ab Stufe 1 grundsätzlich noch keine IReF-Meldepflicht. Die nationalen Zentralbanken können jedoch bereits in dieser Stufe Daten zu diesen Zweigniederlassungen verpflichtend erheben. **Stufe 2: ab 1. April 2034** - Verpflichtende granulare Meldung von Krediten an Haushalte. - Weiterer Ausbau bei der Angleichung an FINREP Solo. - Für Zweigniederlassungen außerhalb des Euroraums wird die IReF-Meldung verpflichtend. Die Meldung erfolgt grundsätzlich mit einer vierteljährlichen Meldefrequenz.

	Neue Anforderungen, unter anderem zur Identifizierung des Sicherheitengebers, zu Ausfallwahrscheinlichkeiten sowie zu weiteren außerbilanziellen Verpflichtungen.

7 Vertragspartner-Stammdaten

F 7.1	Wird es in Deutschland mit der Bundesbank ein Rückmeldeverfahren der Vertragspartner-Stammdaten unter IReF geben?
A	Für die Vertragspartner-Stammdaten im Rahmen von IReF ist eine Anpassung des Prozesses vorgesehen. Unternehmen und andere Nicht-Haushaltsparteien sollen künftig grundsätzlich über einen RIAD-Code gemeldet werden. RIAD ist ein gemeinsames Referenzdatenregister des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB). Weitere Informationen zum künftigen Prozess für Vertragspartner-Stammdaten wird die EZB in zusätzlichen Workshops bereitstellen.

F 7.2	Wie werden Unternehmen, Haushalte und zusammengefasste Kundengruppen im IReF identifiziert?
A	Im IReF werden Informationen zu Unternehmen, Haushalten und anderen relevanten Parteien über eindeutige Kennungen zugeordnet. • **Unternehmen und andere Nicht-Haushaltsparteien** werden grundsätzlich über einen RIAD-Code identifiziert. • **Haushalte** werden nicht mit direkt personenbezogenen Angaben, sondern mit einer anonymisierten technischen Kennung der meldenden Bank erfasst. • **Zusammengefasste Kundengruppen** – beispielsweise Haushalte oder Unternehmen eines bestimmten Landes und Wirtschaftssektors – erhalten ebenfalls technische Kennungen. Bei zusammengefassten Gruppen wird für jede Kombination relevanter Merkmale, etwa Land und institutioneller Sektor, ein eigener Datensatz verwendet. Diese technischen Kennungen müssen nicht über verschiedene Meldezeiträume hinweg identisch sein. Ziel ist eine eindeutige und europaweit möglichst einheitliche Zuordnung der gemeldeten Daten, wobei bei Haushalten der Schutz personenbezogener Daten berücksichtigt wird.

8 Dokumentation / Technische Umsetzung

F 8.1	Wird die Bundesbank wieder eigene Richtlinien für IReF herausgeben?
A	IReF wird nach derzeitigem Stand auch hinsichtlich der operativen Umsetzung und der Geschäftsprozesse vollständig standardisiert. Nationale Richtlinien würden daher durch europäische Richtlinien, Data Dictionaries etc. ersetzt. Ob noch in geringerem Umfang ergänzende nationale Richtlinien erforderlich sind, ist noch nicht absehbar.

F 8.2	Wird die EZB ein Manual veröffentlichen, analog zu AnaCredit, wo weitere Details zur Meldung enthalten sein werden?
A	Ja, die EZB plant, ein Manual zu veröffentlichen. Das Manual soll spätestens sechs Monate vor der Pilotphase auf der EZB-Website veröffentlicht werden. Das Manual soll unter anderem Attribut- und Member-Beschreibungen, Codes, Formate, Listen (z. B. relevanter Rechtsformen), praktische Umsetzungshinweise und Meldebeispiele enthalten. Testfälle aus der BIRD-IReF-Subgroup fließen in die Entwicklung ein.

F8.3	Welche technischen Standards und Übermittlungsformate werden für die IReF-Meldungen verwendet?
A	Für die technische Metadatenhaltung ist das Data Point Model (DPM) vorgesehen. Als Übermittlungsformat ist XBRL-CSV geplant; endgültige Details sollen mit dem ersten Entwurf der technischen Spezifikationen veröffentlicht werden.

F8.4	Welche Rolle spielt BIRD bei der Datenaufbereitung?
A	BIRD ist keine Meldeplattform, sondern unterstützt bei der Aufbereitung und Transformation der Daten für IReF. Die eigentliche Übermittlung erfolgt weiterhin über das IReF-Meldeschema. Die Arbeiten zur Integration der IReF-Anforderungen in BIRD sollen voraussichtlich Anfang 2027 beginnen. Der Abschluss ist nach Veröffentlichung der IReF-Verordnung vorgesehen. Nationale Anforderungen der ExTL sind derzeit nicht für eine Aufnahme in BIRD vorgesehen. BIRD soll vor allem die IReF-Anforderungen sowie Transformationsregeln von der BIRD-Input-Schicht zu den IReF-Meldeanforderungen unterstützen.

9 Publikationen

F 9.1	Plant die EZB standardisierte Auswertungen auf Basis von IReF-Daten und wird sie diese veröffentlichen?
A	Im Rahmen des IReF werden Daten erhoben, soweit sie für die Aufgaben des ESZB erforderlich sind. Auf Grundlage dieser Daten werden regelmäßig detaillierte und zusammengefasste Statistiken erstellt. Dazu gehören beispielsweise Statistiken zu den Bilanzen von Banken und zu deren Kredit- und Einlagenzinsen. Die EZB wird auch künftig regelmäßig zusammengefasste Ergebnisse veröffentlichen, zum Beispiel zu Bankbilanzen sowie Kredit- und Einlagenzinsen.